SATZUNG

über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen S t e l l p l ä t z e [Stellplatzsatzung]

vom 9. Dezember 1996

"Luftschiffring"

Aufgrund § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (LBO) i.V.m. § 37 LBO und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 09.Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die aufgrund des § 37 LBO bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen herzustellenden Stellplätze (notwendige Stellplätze) sind hinsichtlich ihrer Anzahl nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung nachzuweisen. Für diese Stellplätze gilt § 37 LBO entsprechend.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

1.Für Einfamilienhäuser	2,0 Stellplätze
2.Bei Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen:	
2.1 je Einzimmerwohnung	1,0 Stellplätze
2.2 je Zweizimmerwohnung	1,5 Stellplätze
2.3 je Wohnung mit drei oder mehr Zimmern	2.0 Stellnlätze

Gemeinde Brühl 630.503

Sofern die rechnerisch ermittelte Gesamtanzahl von notwendigen Stellplätzen für ein Grundstück eine Bruchzahl ergibt, wird auf den nächsthöheren ganzen Stellplatz aufgerundet.

§ 3 Geltungsbereich

Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Luftschiffring" für die die Nutzungsart Mischgebiet (MI) festgesetzt ist.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen § 2 dieser Satzung eine Neu- oder Umbaumaßnahme durchführt oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne die notwendigen Stellplätze zu errichten.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.